

Gastarbeiter, Fremdarbeiter oder Wanderarbeiter?

„Wir riefen Arbeitskräfte und es kamen Menschen“; mit diesen wenigen Worten ist die *Verantwortung* umschrieben, die wir uns aufgelastet haben.

Es gibt einen ganz einfachen Vorschlag, der alle Belastungen ausräumen würde: nicht die Menschen zu den Arbeitsplätzen holen, sondern die Arbeitsplätze zu den Menschen bringen. In der Tat blieben auf diese Weise nicht nur uns, sondern vor allem den betroffenen Menschen selbst alle Ungelegenheiten erspart. Für die Vergangenheit ist diese Erkenntnis ohne Interesse; das Geschehene läßt sich nicht rückgängig machen und die Folgen des einmal Geschehenen müssen von allen Betroffenen getragen werden. Aber für Gegenwart und Zukunft bleibt die Frage bestehen, ob wir nicht künftig diesen anderen Weg gehen sollten, also Arbeitsgelegenheit dorthin bringen, wo arbeitsfähige und arbeitswillige Menschen nach Arbeitsgelegenheit suchen, dort Arbeitsstätten errichten und mit Arbeitsmitteln ausstatten, in der üblichen Sprechweise nicht die Arbeit zum Kapital, sondern das Kapital zur Arbeit bringen.

Die Arbeit zum Kapital oder das Kapital zur Arbeit bringen?

Der Gedanke erscheint einleuchtend, überzeugend, ja geradezu zwingend. Ist er durchführbar? Im eigenen Land bemühen wir uns darum. In den Grenzgebieten, insbesondere gegenüber der DDR, errichten wir Produktionsstätten und schaffen alle übrigen Einrichtungen („Infrastruktur“) von der Ver- und Entsorgung bis zum Verkehrs- und Bildungswesen und erzielen damit auch einigen Erfolg; im Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln nimmt dieser Erfolg sich aber bescheiden aus. Arbeitsstätten, die an bestimmte geo-, hydro- oder orographische Voraussetzungen gebunden sind, lassen sich überhaupt nur dort errichten, wo diese Voraussetzungen gegeben sind.

Setzen diese und andere vorgegebenen Tatsachen unseren Bemühungen schon Grenzen, wo es sich um benachteiligte Teile unseres eigenen Landes handelt, dann erst recht im Ausland, wo eine Vielzahl anderer Hindernisse und Schwierigkeiten noch hinzukommt. Im eigenen Land können wir tun, was wir für richtig halten und der Sache dient, können auch die einander widerstreitenden Interessen unter einheitlicher Führung auf eine gemeinsame Linie bringen. Im Ausland haben wir den sehr oft alles andere als einsichtigen Willen der dortigen

Regierung zu respektieren, und die besten Absichten und vernünftigsten Pläne werden durch den Eigennutz der Politiker und des unterbezahlten und daher bestechlichen Beamtentums immer wieder durchkreuzt. Gelingt es einem Land wie Italien nicht, auch nur in annähernd ausreichendem Maß Industrien ins Mezzogiorno zu verpflanzen und die Wanderung der Arbeitskräfte nach dem industriell fortgeschrittenen Oberitalien zu stoppen, dann läßt sich leicht abschätzen, wie hoffnungslos unzureichend der Erfolg auch der angestrengtesten und opferreichsten Bemühungen nur sein könnte, durch Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit an Ort und Stelle beispielsweise in Anatolien der dort bestehenden Massenarbeitslosigkeit abzuhelpfen. So kann das Programm, anstatt Arbeit zum Kapital doch besser Kapital zur Arbeit zu bringen, bestenfalls ein *Zielgebot* sein, dahin zu streben, diesen äußerst schmalen und schwierigen Weg breiter und gangbarer zu machen.

Zugleich ist damit aber auch schon eine *zweite Sicht* unseres Problems aufgerissen. Neben der seinerzeitigen Überbeschäftigung hier, die uns veranlaßte, Arbeitskräfte herbeizurufen, besteht draußen das Riesenmaß dauernder Unterbeschäftigung, bedrückender Massenarbeitslosigkeit. Fragen wir als Gläubige der katholischen Weltkirche uns, welches Anliegen gewichtiger ist oder uns mehr angeht, die in vielen Stücken unbefriedigende Lage der von uns in die Bundesrepublik herbeigerufenen ausländischen Arbeitnehmer oder die Notlage mehrerer hundert Millionen, in absehbarer Zeit einer Milliarde arbeitsfähiger und arbeitswilliger Menschen in der sogenannten dritten und vierten Welt, die keine Arbeitsgelegenheit finden und nichts zu ihrem eigenen, ihrer Familien und ihres Volkes Lebensunterhalt beitragen können, dann schrumpft die uns näherliegende Sorge zu einer fast verschwindenden Kleinigkeit zusammen und könnten wir uns versucht fühlen, sie als Bagatellangelegenheit zu veranschlagen und zu vernachlässigen.

Dementgegen ist mit Nachdruck zu betonen: Die Rangfolge unserer Verpflichtungen bestimmt sich nicht einzig und allein nach dem Eigengewicht des Gegenstands, sondern ganz entscheidend auch nach der Dringlichkeit und nicht zuletzt nach der nicht so sehr räumlichen als vielmehr sachlichen oder ursächlichen Nähe oder Ferne. Der Fernstenliebe geht die „Nächstenliebe“ unbedingt voraus, was allerdings nicht bedeutet, damit sei die Fernstenliebe auf eine endlos lange Bank geschoben und habe faktisch keine Aussicht, jemals an die Reihe zu kommen.

Zugleich aber gewinnt damit die alte Frage „wer ist denn mein Nächster“ ein ganz neues Gesicht. Für jeden einzelnen von uns ist der bei uns und für uns arbeitende Ausländer unser „Nächster“. Die Bundesrepublik Deutschland aber hat die anderen *Staaten*, hier die Herkunftsländer dieser ausländischen Arbeitskräfte, zu ihren „Nächsten“; auf uns als ihre Staatsbürger schlagen ihre daraus sich ergebenden Pflichten nicht zuletzt in Gestalt der von uns zu zahlen-

den *Steuern* durch, mit denen wir sie instand setzen, ihre Verpflichtungen, insbesondere der Entwicklungshilfe gegenüber den in der Entwicklung zurückgebliebenen Ländern zu erfüllen. Bereits Paul VI., dessen Vorschlag, Mittel aus dem Rüstungshaushalt in den Entwicklungshaushalt umzuleiten, heute von den Politikern aufgegriffen wird, hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, ohne daß es sich bis jetzt ins Bewußtsein des christlichen Volkes eingeprägt hätte.

Kurz zusammengefaßt: Kapital zur Arbeit statt Arbeit zum Kapital bleibt ein hohes und ernst zu nehmendes *Zielgebot*; vorab und wohl noch auf lange Zeit wird es wohl oder übel dabei bleiben, daß wir in weit größerem Ausmaß Arbeit zum Kapital bringen müssen, als wir Kapital zur Arbeit bringen können.

Rotation oder Integration mit Inkulturation?

Gerade für die vielleicht wichtigste aller Fragen, die im Zusammenhang mit unserem Thema „Gast-, Fremd- oder Wanderarbeiter“ stehen, spielt die Lage im *Herkunftsland*, sowohl die politische Lage dortselbst als auch die dort bestehende Arbeitslosigkeit, eine entscheidende Rolle, nämlich für die Frage, die in der Alternative oder den beiden Stichworten „Rotation“ oder „Integration mit Inkulturation“ ihren Ausdruck findet.

Unsere ursprüngliche Vorstellung, als wir „Arbeitskräfte riefen“, war zweifellos diese: Im Augenblick haben wir Mangel an Arbeitskräften; um diesen Mangel zu überbrücken, holen wir uns Arbeitskräfte von dort, wo Arbeitskräfte im Überfluß sind, die wieder nach Hause gehen, sobald unser Arbeitsmarkt sich wieder entspannt haben wird. Wir stellten uns vor, es handle sich um eine *vorübergehende* Angelegenheit. Erst als die Sache „chronisch“ wurde, als längere Zeit mehr Bedarf an Arbeitskräften war, als sich in der inländischen Bevölkerung finden ließen, blieben ausländische Arbeitnehmer länger hier; an die Stelle derer, die heimkehrten, traten andere, die neu hinzukamen. Das war zunächst eine freiwillige „Rotation“.

Erst als bei uns die Überbeschäftigung abflaute und Arbeitslosigkeit zu entstehen begann, bekam die Frage ein neues Gesicht. Daß man unter diesen Umständen keine weiteren ausländischen Arbeitskräfte hereinholte, verstand sich von selbst. Draußen aber bestand weiterhin die drückende Massenarbeitslosigkeit und damit das dringende Verlangen, zu uns hereingelassen zu werden und hier Arbeit zu finden. Unsere eigene Lage dagegen drängte uns immer mehr die Frage auf, ob wir nicht einen weiteren Schritt tun und den bei uns arbeitenden Ausländern die Rückkehr nach Hause empfehlen und erleichtern, wenn nicht gar sie kurzerhand nach Hause schicken und auf diese Weise Arbeitsplätze für unsere eigenen Staatsangehörigen freimachen sollten. Das wäre eine erzwungene, für die hier schon mehr oder weniger heimisch gewordenen Ausländer

äußerst harte Maßnahme, die zugleich aber auch die nach hier nachdrängenden Arbeitslosen und die Regierungen der von Arbeitslosigkeit bedrückten Länder empfindlich treffen müßte. Oder sollte man, um vor allem denjenigen, die inzwischen ihre Familien hatten nachkommen lassen und deren bereits hier geborenen Kinder, die „zweite Generation“, unsere Schulen besuchen, diese Härte zu ersparen, sie hier *einwurzeln* lassen, sie nicht mehr als Gäste oder Fremde, sondern als „Einwanderer“ ansehen und behandeln, ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Antrag verleihen oder gar ohne weiteres zuerkennen?

Begreiflicherweise betrachten wir auch diese Frage zunächst wieder von unserer Seite: Welche Vor- und Nachteile hätte das für uns? Was würde das für unsere politische, ethnische und kulturelle Zukunft bedeuten? Welche Vorstellung kann man sich machen von einer möglichen Integration und Inkulturation, von einem Neben- und/oder Miteinander von deutscher und fremder, beispielsweise arabisch-moslemischer oder ostasiatischer Kultur?

Die Frage muß aber unbedingt auch von der Seite der *Herkunftsländer* gesehen werden, die rechtmäßige Ansprüche an ihre hiesigen Staatsangehörigen zu stellen haben. Mit Fug und Recht beklagen diese Länder, daß ihre Angehörigen, die sie zu höherer Ausbildung, insbesondere zum akademischen Studium in die fortgeschrittenen Länder schicken, lieber hier bleiben und die erworbenen höheren Fähigkeiten und „Berechtigungen“ hier ausüben, wo ihnen eine komfortablere Lebenshaltung winkt, als unter die sehr viel härteren Daseinsbedingungen zu Hause zurückzukehren, um sie dort zum Besten ihrer eigenen Landsleute anzuwenden. Auch an der Heimkehr qualifizierter Facharbeiter sind die Herkunftsländer in hohem Grad interessiert. Halten wir sie hier fest, dann kann das zu ernststen Verstimmungen mit den Regierungen ihrer Heimatländer führen. Andererseits wäre es für diese Menschen hart, hier, wo sie sich eingelebt und redlich und tüchtig gearbeitet haben, nachdem man sie nicht mehr „braucht“, nicht länger geduldet zu werden, ganz besonders dann, wenn sie bei den in ihrer Heimat bestehenden unerträglichen politischen Verhältnissen Gefahr laufen, nach ihrer Rückkehr dort Opfer politischer Verfolgung zu werden.

Daß diese Gefahr keine bloße Einbildung ist, sondern in ungeheuerlichem Ausmaß besteht, beweist der alle Maße übersteigende Ansturm von *Asylbewerbern* auf unsere Grenzen. Da sich unter ihnen auch solche befinden, die sich als politisch verfolgt ausgeben, in Wirklichkeit aber verkleidete politische Sendlinge ihrer Regierungen sind, die kommen, um unsere Sicherheit und unseren inneren Frieden zu untergraben, sehen wir uns zu Wachsamkeit und zu unter Umständen strengen Kontrollmaßnahmen genötigt. Das darf aber auf keinen Fall zu Mißtrauen oder gar Feindseligkeit gegenüber Ausländern überhaupt und am allerwenigsten gegenüber den bei uns in Arbeit stehenden ausländischen Arbeitskräften führen und die Neigung wecken oder steigern, sie hinauszudrängen. Soweit solche Neigungen sich zeigen oder zu entwickeln

beginnen, müßte ihnen unbedingt Widerstand geleistet werden. Nichtsdestoweniger bleibt bestehen, daß wir bei unserer Entscheidung über „Rotation“ oder „Integration“ nicht völlig von der Haltung, den Wünschen und Forderungen der Herkunftsländer und deren Regierungen absehen können.

Eine nicht ganz unwichtige Rolle spielt dabei die unterschiedliche Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts, näherhin des Erwerbs der *Staatsangehörigkeit*; das gilt namentlich für die „zweite“, d. i. bereits im Beschäftigungsland geborene Generation. Für sie kommt es darauf an, ob an ihrem Geburtsort „ius soli“ oder „ius sanguinis“ gilt. Im ersteren Fall erwerben die dort Geborenen ohne weiteres, ja zwingend die dortige Staatsangehörigkeit. Das Herkunftsland muß daher von vornherein damit rechnen, daß die zweite Generation ihm verlorengeht; will es das verhindern, dann muß es bereits die Ausreise dorthin verweigern, die im Ergebnis bereits der „Auswanderung“ der zweiten Generation gleichkommt; hat es diese Ausreise zugelassen, dann hat es damit vorweg sein Einverständnis mit der dortigen Einbürgerung zum Ausdruck gebracht. Umgekehrt kann, wer dort arbeitet, fest damit rechnen, daß seine Kinder dort bleiben dürfen, und kann demgemäß vorausplanen. – Ein Land dagegen mit „ius sanguinis“ wie das unsrige muß dem Herkunftsland gegenüber die Verantwortung für die Einbürgerung der zweiten Generation, durch es sie ihm endgültig entzieht, voll auf sich nehmen und darum bedenken, ob es dadurch seine Beziehungen zu diesem Land belastet.

Doppelte Staatsangehörigkeit ist in Einzelfällen, die man wohl zutreffender als Ausnahmefälle bezeichnet, möglich, führt aber leicht zu ernststen Verwicklungen und Pflichtenkonflikten (so insbesondere bei der Wehrpflicht); darum sollte man auf diesem Weg die Lösung nicht suchen.

Etwas anderes ist die Einbürgerung in die *Wohnsitzgemeinde*; sie ist mit fremder Staatsangehörigkeit ohne weiteres vereinbar; da sind keinerlei Pflichtenkollisionen zu befürchten. In Ländern mit entwickelter Selbstverwaltung der Gemeinden wie dem unsrigen erscheint es durchaus sinnvoll, auch den in der Gemeinde ansässigen ausländischen Staatsangehörigen Bürgerrecht zu geben und sie an der gemeindlichen Selbstverwaltung teilnehmen zu lassen. Je mehr allerdings auch die gemeindlichen Beschlußkörperschaften verpolitisiert, d. i. von den politischen Parteien besetzt und beherrscht werden, um so fragwürdiger wird eine solche an sich vernünftige und begrüßenswerte Regelung. Anders wiederum in einem straff zentralistisch regierten Land wie Frankreich, wo in den Gemeinden so gut wie nichts selbstverantwortlich entschieden werden kann; dort fehlt es für eine Beteiligung der Fremdstaatler an gemeindlichen Entscheidungen an Raum.

Die Frage, ob Rotation oder Integration mit Inkulturation, ist natürlich auch für die an den ausländischen Arbeitern und deren Familien zu übende *Seelsorge* im höchsten Grad bedeutsam. Soll diese sich darauf einstellen, daß

ihre Seelsorgebefohlenen bald in die Heimat zurückkehren, und darum sich bemühen, möglichst enge Verbindung mit der Heimat und der heimatlichen Kirche aufrechtzuerhalten und zu pflegen, oder soll sie umgekehrt dauernden Verbleib hierselbst unterstellen und demgemäß dahin streben, sie in diese hiesige Kirche, in das örtliche kirchliche Gemeindeleben einzuführen, sie im Endergebnis darin einzuschmelzen? Welche der beiden Einstellungen realistisch ist, das bestimmen in der Hauptsache Faktoren, auf die die Kirche wenig oder gar keinen Einfluß hat. Immerhin zählt aber doch auch die Verfahrensweise der Seelsorge und die durch sie geprägte Haltung der Ausländer zu den Faktoren, die auf die politische Entscheidung, ob auf Rotation bestanden oder Integration zugelassen oder gar gefördert wird, einen gewissen Einfluß ausüben. Realistischen Wünschen der Ausländer sollte die Seelsorge tunlichst entsprechen; darauf haben sie wohlbegründeten Anspruch. In jedem Fall aber wird es unerlässlich sein, mindestens für eine nicht zu kurz zu bemessende Einführungszeit Seelsorger aus der Heimat beizuziehen, die sie in ihrer eigenen Sprache betreuen können; die Feier des Gottesdienstes in der Landessprache statt in der Weltsprache Latein hat das Bedürfnis danach zweifellos erhöht. Entschieden zu bekämpfen sind Versuche ausländischer Geistlicher, die in ähnlicher Weise, wie islamische Emissäre es offenbar mit Erfolg betreiben, es darauf ablegen, die ihrer Seelsorge Befohlenen politisch zu mobilisieren, was zu Entzweiungen führt und die in die Heimat Zurückgekehrten manchmal in ernsthafte Gefahr gebracht hat.

Zur Sachproblematik der Ausländerseelsorge im allgemeinen und zur Seelsorge an ausländischen Arbeitnehmern im besonderen habe ich mangels Sachkompetenz nichts zu sagen. Dasselbe gilt leider auch hinsichtlich des Verhaltens unserer Kirchengemeinden gegenüber den am gleichen Ort mit ihnen lebenden Ausländern. Hat unsere Pastoraltheologie bis heute kein überzeugendes Konzept der Arbeiterseelsorge überhaupt und der Teilnahme der Arbeiterschaft am kirchlichen (Gemeinde-)Leben zu bieten (so beurteilt ein hervorragender in der Praxis stehender Seelsorger die Lage), dann muß erst recht ich, wenn man von mir Empfehlungen für die Seelsorge an ausländischen Arbeitnehmern und deren Familien erwartet, mich völlig blank bekennen. Daß man sich klar darüber sein muß, ob man Rotation oder dauernden Verbleib unterstellt, und was man dementsprechend anzielt, und daß alles getan werden muß, um dem Mißbrauch der Seelsorge (meist im Wege tendenziöser Umdeutung der katholischen Soziallehre) zu politischer Rechts- oder (neomarxistischer) Links-Polarisierung und Radikalisierung entgegenzuwirken, das ist alles, was ich auf Grund eigener Sachkunde zu diesem Fragenkreis zu sagen habe. Für alles, was in die seelsorgliche (und karitative) Wirksamkeit einschlägt, muß ich anderen das Wort überlassen.

Eingliederung in das Arbeitsleben

Da wir es hier nicht mit irgendwelchen Ausländern zu tun haben, sondern mit ausländischen (fremdstaatlichen) Arbeitnehmern und deren Familien, ist unbedingt noch auf die Eingliederung in das hiesige *Arbeitsleben* einzugehen.

Wohl in den meisten Ländern, und so auch in der Bundesrepublik Deutschland, haben nur die eigenen Staatsangehörigen unbedingtes Aufenthalts- und Niederlassungsrecht; Ausländer unterliegen da gewissen Beschränkungen. Um unselbständige Erwerbstätigkeit, d. i. Arbeit gegen Lohn oder Gehalt ausüben zu dürfen, braucht der Ausländer zusätzlich zur Aufenthaltsgenehmigung die Arbeitserlaubnis; dabei können Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis in verschiedenartiger Weise miteinander verkoppelt oder durcheinander bedingt sein (im Raum der Europäischen Gemeinschaft besteht für Arbeitskräfte volle Freizügigkeit). Je nach der getroffenen Regelung, insbesondere nach dem Ausmaß der den Behörden eingeräumten Ermessensfreiheit, kann sich daraus für die ausländischen Arbeitskräfte eine empfindliche Daseins- und Rechtsunsicherheit ergeben, namentlich dann, wenn sie nicht mehr benötigt werden und Arbeitsplätze innehaben, die bei einsetzender Arbeitslosigkeit immer dringender von inländischen Arbeitnehmern nachgefragt werden. Da stehen sowohl die Behörden als auch unsere Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften) vor sehr heiklen Entscheiden. Unbestritten haben die Behörden sich mit Vorrang der Interessen der eigenen Staatsbürger anzunehmen; andererseits trifft der Entzug der Arbeitserlaubnis wegen des damit verbundenen Verlusts der Aufenthaltsgenehmigung den Ausländer unvergleichlich härter; unter der Rücksicht der Zumutbarkeit erscheint daher ihm gegenüber ein beträchtliches Maß schonender Rücksichtnahme geboten.

Auch die *Gewerkschaften*, deren Mitglieder zur weitaus größeren Zahl Inländer sein werden, neigen naturgemäß dazu, deren Interessen nachdrücklicher zu vertreten als die Interessen ihrer ausländischen Mitglieder. Es versteht sich schon gar nicht von selbst, daß sie überhaupt Ausländer aufnehmen und sich für deren Interessen einsetzen. Die deutschen Gewerkschaften bekennen sich zur vollen Solidarität mit den Kollegen fremder Herkunft und üben diese Solidarität auch faktisch in anerkennenswertem Maß; nichtsdestoweniger schleicht sich eine gewisse Bevorzugung der Einheimischen unvermeidlich immer wieder ein. Im Vergleich zu den manchmal sehr engherzig nationalistisch eingestellten Gewerkschaften namentlich angelsächsischer Länder kann man den deutschen Gewerkschaften, was ihr Verhalten gegenüber den ausländischen „Kollegen“ angeht, seine Anerkennung nicht versagen.

Nach deutschem *Arbeitsrecht* stehen ausländische Arbeitnehmer den eigenen Staatsangehörigen völlig gleich; für das Arbeitsrecht als solches spielt die Staatsangehörigkeit keine Rolle.

Das gilt zunächst für das *individuelle Arbeitsrecht*, d. i. für die Rechtsbeziehungen zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber, für das zwischen ihnen bestehende Lohnarbeitsvertragsverhältnis, für dessen Schutz gegen einseitige Lösung durch Kündigung seitens des Arbeitgebers („Kündigungsschutz“), für die auf dieses Arbeitsverhältnis anzuwendende Arbeitszeitregelung – um mehr Geld zu verdienen, drängen die ausländischen Arbeitnehmer ständig darauf, länger arbeiten zu dürfen, als die AZO (Arbeitszeitverordnung) den Arbeitgebern gestattet, sie zu beschäftigen – und für vieles andere mehr. Daß die Arbeitsschutzbestimmungen (Schutz gegen gesundheitliche und Unfallgefahren) für alle Arbeitnehmer die gleichen sein müssen, versteht sich wohl von selbst; ungemein schwer erweist es sich allerdings, die Ausländer dazu zu erziehen, diese Vorschriften einzuhalten. Nicht ebenso von selbst versteht es sich, daß auch die *sozialpolitischen* Maßnahmen, insbesondere die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, „soziale Rentenversicherung“, d. i. Vorsorge für Invalidität und für das Alter, ja sogar – was man nicht so ohne weiteres erwarten würde – die Arbeitslosenversicherung) auf die Ausländer ganz ebenso Anwendung finden wie auf die Inländer; über die Verknüpfung mit ähnlichen Einrichtungen anderer Länder (so weit dort überhaupt solche bestehen) gibt es ein Netz zwischenstaatlicher Verträge, die beim Wechsel von einem Land zum anderen die Wahrung erworbener Ansprüche und deren Überleitung regeln.

Aber auch im *kollektiven Arbeitsrecht* besteht, was ganz und gar nicht selbstverständlich ist, die volle Gleichstellung von In- und Ausländern; dasselbe gilt von den sogenannten *Grundrechten*, von denen allerdings einige den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind oder für Ausländer nur eingeschränkt gelten. Aber gerade die hier einschlägigen Grundrechte, so insbesondere das Recht der freien Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes, gelten für „jedermann“, also auch für alle Ausländer ohne jede Einschränkung oder Ausnahme. Auf dem Umweg über Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis kommt es allerdings mittelbar doch zu einer Beschränkung. Zwar kann auch dem Ausländer weder ein bestimmter Beruf noch ein bestimmter Arbeitsplatz zugewiesen werden; wohl aber kann ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten, so zum Beispiel in ausgesprochen übevölkerten sog. „Ballungsräumen“, versagt werden, wodurch Arbeitsplätze in diesen Räumen für ihn unzugänglich werden und er unter Umständen zu einem Berufswechsel gezwungen sein kann, um Arbeits Gelegenheit zu finden.

Hinsichtlich des *Koalitionsrechts* und alles dessen, was sich daraus für das Arbeitskampfrecht (Streik und Aussperrung) ergibt und zum Teil sogar verfassungsrechtlich, zum anderen Teil völkervertragsrechtlich gewährleistet ist, besteht keinerlei Unterschied zwischen In- und Ausländern; so kann beispielsweise der Ausländer nicht etwa wegen Beteiligung an einem rechtmäßigen Streik

belangt oder gar ausgewiesen werden; selbstverständlich wird er auch von den Arbeitskampfmaßnahmen der Arbeitgeberseite ganz ebenso betroffen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Ebendasselbe gilt vom *Betriebsverfassungsrecht* und den entsprechenden Regelungen für öffentliche Einrichtungen und Anstalten sowie von der *Mitbestimmung* der Arbeitnehmer in den Unternehmen. Diese Gleichstellung und Gleichbehandlung besteht keineswegs nur auf dem Papier; auch Ausländer werden von ihren inländischen Kollegen in den Betriebsrat gewählt; in Einzelfällen sind sogar Ausländer Vorsitzende des Betriebsrats.

Die Lage der ausländischen Arbeitnehmer im Vergleich

Soviel zu der gewiß sehr wichtigen Rechtslage. Letzten Endes kommt es aber immer auf das Tatsächliche an; darum muß auch dazu noch etwas gesagt werden. Zwei Aspekte sind zu unterscheiden. Wie sieht die Lage des ausländischen Arbeitnehmers sich an, wenn er sie vergleicht mit seiner heimatlichen, und wie, wenn er sie vergleicht mit derjenigen seiner hier beheimateten Kameraden?

In der ersteren Sicht stehen im Vordergrund der hier unvergleichlich höhere Lohn und eine Menge anderer Vorteile; er sieht sich in der Lage, erhebliche Geldbeträge seiner in der Heimat zurückgelassenen Familie zuzuführen, mit denen sie ihre Lebenslage ansehnlich verbessern oder er selbst nach seiner Heimkehr sich eine neue Existenz als kleiner oder selbst mittlerer Unternehmer aufbauen kann. Daher das Drängen arbeitsfähiger und arbeitswilliger Menschen aus aller Welt auf Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis bei uns in solcher Zahl, daß wir und alle fortgeschrittenen Länder zusammen unmöglich auch nur annähernd so viele Arbeitsplätze schaffen und zur Verfügung stellen können.

Vergleicht dagegen der ausländische Arbeitnehmer seine Lage mit derjenigen seiner hier beheimateten Arbeitskameraden, dann ergibt sich ein völlig anderes, für ihn bedrückendes, für uns beschämendes Bild. Zwar wäre es weit übertrieben, wollte man behaupten, die ausländischen Arbeitnehmer sähen sich darauf angewiesen oder seien dazu verurteilt, die körperlich schweren, schmutzigen oder sonst unangenehmen Arbeiten zu übernehmen, für die die Deutschen sich zu vornehm dünken. Ein ansehnlicher Teil der ausländischen Arbeitnehmer arbeitet sich zu Facharbeitern empor, die hochqualifizierte und entsprechend hochbezahlte Arbeiten leisten. Da aber so gut wie alle als „Ungelernte“ hierher kommen, müssen sie zunächst einmal unten anfangen. Die Tüchtigen und Strebsamen steigen nach oben; die anderen bleiben unten oder in der Mitte.

Ein großes und schweres Übel ist die Trennung von der *Familie*. Kommt die Familie nach, dann ergeben sich hier sehr große Schwierigkeiten, namentlich

für die Kinder und deren schulische Ausbildung. Die Beschulung dieser Kinder, die sich in zwei Sprachen und in zwei oft grundverschiedene Kulturen (kulturelle Tradition des Elternhauses und des Aufenthaltslandes) einleben und darin zurechtfinden müssen, hängt natürlich aufs engste zusammen mit der an früherer Stelle bereits angeschnittenen Frage der Integration und Inkulturation. Solange diese Frage nicht eindeutig, um nicht zu sagen unwiderruflich entschieden ist (wenigstens für die einzelne Familie), und vorerst ist nicht abzusehen, wie es zu einem solchen Entscheid (erst gar für die Gesamtheit) kommen könnte, besteht hier eine schwer erträgliche Ungewißheit. Wie dem aber auch sei, über diesen ganzen Fragenkomplex kann nur ein ausgewiesener Fachmann der Bildungs- und Kulturpolitik etwas Sachdienliches aussagen.

Wenigstens kurz ist hier auch an die *Wohnungsverhältnisse* der ausländischen Arbeiter bei uns zu erinnern, die gleichfalls in vielen Fällen besser (nach *unseren* Begriffen besser!) sein werden als in seiner Heimat, objektiv aber und angesichts der hier andersartigen klimatischen und sonstigen Lebensbedingungen und damit zusammenhängenden Bedürfnissen, erst recht aber im Vergleich zu den Wohnverhältnissen unserer Bevölkerung überhaupt und unserer Arbeiter im besonderen sehr oft unzureichend, nicht selten schreiend ungenügend und menschenunwürdig sind und es in hohem Grad erschweren, wenn nicht vollends unmöglich machen, die Familie nachkommen zu lassen und auf diese Weise wieder zusammenzuführen.

Gastarbeiter, Fremdarbeiter, Wanderarbeiter

Zum Schluß ist noch zurückzukommen auf die drei in der Überschrift dieses Beitrags sozusagen wahlweise nebeneinander gestellten Bezeichnungen Gast-, Fremd- und Wanderarbeiter.

Als die ersten herbeigerufenen ausländischen Arbeitskräfte eintrafen, sprachen wir von „Gastarbeitern“. Wir mußten uns belehren lassen, in ihrer Heimat pflege man „Gäste“ wesentlich anders zu empfangen und zu behandeln, als es ihnen hier widerfahre. Das war für uns beschämend und so erfanden wir, um uns dieser Beschämung zu entziehen, eine andere Bezeichnung und titulierte sie „Fremdarbeiter“. Diese Bezeichnung schien nun aber wieder einen voreiligen Entscheid in dem Sinn zu enthalten, sie seien nicht nur „Fremde“, sondern sollten auch „Fremde“ bleiben, d. i. sich nur vorübergehend, solange wir sie eben brauchten, hier aufhalten und möglichst bald wieder weggehen.

Das wäre ein Vorentscheid für „Rotation“ gegen „Integration“ gewesen, mit dem man sich festgelegt hätte oder jedenfalls sich festzulegen scheute. Um diesen Vorentscheid zu vermeiden, wählte man die in dieser Hinsicht alles offen lassende Bezeichnung „Wanderarbeiter“. Für diejenigen, deren Erinnerung oder

geschichtliches Wissen noch etwas weiter zurückreicht, ist aber auch die Bezeichnung „Wanderarbeiter“ schon „besetzt“. Sie war gebräuchlich für die Arbeitskräfte, die durch Vermittlung der Deutschen Feldarbeiterzentrale in den damals preußischen Teilen des jetzigen Polen angeworben wurden und zur Erntezeit nach dem Westen kamen; nachdem die in der Landwirtschaft zur Zeit der Ernte und der herbstlichen Feldbestellung sich zusammenballende Arbeit getan war, kehrten sie nach Hause zurück. Einem kleinen, mit den Jahren wachsenden Teil gelang es jedoch, im Westen Fuß zu fassen und sich in die hiesige Arbeitswelt einzugliedern. Von ihnen (den Leuten mit den Namen auf „ski“) spricht man heute noch in wohlwollendem Scherz als dem „Uradel des Kohlenpotts“. So weckt auch diese Wortwahl eine nicht ganz farblose Vorstellung.

Um all dem aus dem Weg zu gehen, trägt der einschlägige Beschluß der (Würzburger) Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Überschrift: „Der ausländische Arbeitnehmer – eine Frage an die Kirche und an die Gesellschaft“. Dieser von der vierten Vollversammlung der Synode gefaßte Beschluß hat bei weitem nicht das gleiche Aufsehen, nicht entfernt soviel Zustimmung und Widerspruch erregt wie der zwei Jahre später von der achten Vollversammlung gefaßte Beschluß „Kirche und Arbeiterschaft“. Nichtsdestoweniger hat er insofern bahnbrechend gewirkt, als es ihm gelungen ist, überhaupt erst einmal in kirchlichen und weltlichen Kreisen das Bewußtsein für die Fragen und die damit verbundene Verantwortung zu wecken, die sich aus der Anwesenheit einer so großen Zahl ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien ergeben. Man muß es der Synode als Verdienst anrechnen, daß sie diese vordringliche Einzelfrage vor dem umfassenden Thema „Kirche und Arbeiterschaft“ vorweggenommen hat. Leider kam der Beschluß trotzdem zu spät, weil die Beschäftigung und damit die Bereitwilligkeit zu einer den Bedürfnissen und Wünschen der ausländischen Arbeitnehmer entgegenkommenden Politik damals (Ende 1973) bereits rückläufig war.

Aber auch heute noch, fünf Jahre nach Schluß der Synode, bleibt die Lage der ausländischen Arbeitnehmer eine ernste, schwer auf unserem Gewissen lastende, ungelöste und wohl niemals voll befriedigend zu lösende, offenbleibende Frage. Oder darf man hoffen, sie werde dank einer glücklichen Entwicklung der Dinge einmal gegenstandslos werden?